

Bundesversicherungsamt

II 2 - 4140 - 1626/98
Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Bundesversicherungsamt Villemombler Str. 76 53123 Bonn
An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

Telefonvermittlung: 0228 - 6 19-0
0228 - 6 19-1553
Telefondurchwahl: 0228 - 6 19-1867
Telefax: 8. März 2000
Tag: Herr Jordan
Bearbeiter(in):

Fehlende Rechtsbehelfsbelehrungen bei Bescheiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Monaten sind vermehrt Einzeleingaben von Versicherten eingegangen, aus denen zu ersehen ist, daß belastende schriftliche Verwaltungsakte nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind. Dies veranlaßt uns zu folgendem Hinweis:

Diese Verfahrensweise verstößt gegen die eindeutige Regelung des § 36 SGB X.

Gemäß § 36 SGB X ist ein schriftlicher beschwerender Verwaltungsakt gegenüber dem beschwerten Beteiligten mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung muß der Beteiligte die Art des Rechtsbehelfs entnehmen können, die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, sowie die einzuhaltende Frist und die Form, in der der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Wenn auch das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht zum Verlust der Möglichkeit führt, den Rechtsbehelf einzulegen, sondern nach § 66 Abs. 2 SGG eine Verlängerung der Frist bewirkt, ändert dies nichts daran, daß durch das Vorenthalten der Belehrung dem Versicherten der Zugang zu dem Rechtsmittel erheblich erschwert wird. Denn der Beschwerde hat keine unmittelbare Möglichkeit, über den ihm zustehenden Rechtsbehelf Kenntnis zu erlangen.

Diese Erschwernis ist unter allen Umständen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß die Rechtsbehelfsbelehrung unerlässlich ist und nicht zur Disposition des Versicherungsträgers steht, auch dann nicht, wenn der Beschwerde zunächst mündlich beraten wurde und der Verwaltungsakt auf Verlangen des Beteiligten schriftlich bestätigt wird. Hierzu ist auch das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit zu beachten. Danach ist auch dann eine Rechtsbehelfsbelehrung einem Verwaltungsakt beizufügen, wenn bei Erlaß des Verwaltungsaktes nicht feststellbar ist, ob eine Beschwerde vorliegt.

Wir weisen daher erneut auf die unbedingte Beachtung des § 36 SGB X hin und bitten sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird. Gegebenenfalls vorhandene Arbeitsanweisungen zum Verwaltungsakt sollten auf korrekte Anweisungen geprüft und, soweit nötig, ergänzt bzw. korrigiert werden.

Um kurze Bestätigung wird binnen vier Wochen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rexroth

Beglaubigt:

Verw.-Angest.